OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154107/12/VG

Datum:
Linz, 4. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 26. Jänner 2024, GZ: BHRI-2023-92903/16-SEI, betreffend ein Verfahren gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz (DMSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Zur umfangreichen Vorgeschichte wird insbesondere auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2019, Ra 2019/05/0040 (betreffend einen baupolizeilichen Abbruchauftrag) und vom 3. Februar 2022, Ra 2022/05/0018 (betreffend ein Vollstreckungsverfahren) verwiesen.

2. Mit dem nunmehr vom Bundesdenkmalamt (in der Folge: BDA) in Beschwerde gezogenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2024 wurde der Antrag des BDA vom 6. März 2023, gemäß § 31 Abs. 1 DMSG auf Sicherungsmaßnahmen betreffend das Denkmal (Wohnstock eines ehemaligen Bauernhofes) in B-Straße, Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc C__, abgewiesen. Konkret wurde im verfahrenseinleitenden Antrag (auf den verwiesen wird) im Wesentlichen Folgendes ausgeführt [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

„(…) Über die im Betreff angeführte Angelegenheit ist Ihre Behörde umfassend im Bilde, sodass wir zur einleitenden Sachverhaltsdarstellung auf den dazu vorausgegangenen Schriftverkehr, der offensichtlich bei Ihnen unter dem Geschäftszeichen BHRIBA-2019-388629 protokolliert ist, verweisen können.

Mit Schreiben vom 20.02.2023 teilte die Eigentümerin der in Rede stehenden Liegenschaft insbesondere mit, dass das Exekutionsverfahren der Abbruchkosten nunmehr bewilligt und auch ein Antrag auf Aufschiebung der Exekution abgelehnt worden sei.

Mit Mandatsbescheid vom 7.3.2016, GZ. BDA-58192.obj/0002-OÖ/2016, hat das Bundesdenkmalamt festgestellt, ‚dass die Erhaltung des Wohnstocks eines ehemaligen Bauernhofes in B-Straße, Ger.- und pol. Bezirk D__, Oberösterreich, Gst. Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc C__, gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 im öffentlichen Interesse gelegen ist.'

In der Vorkorrespondenz wurde vom Bundesdenkmalamt umfassend erläutert, dass sowohl die Senkgrube (faktische Teilunterschutzstellung – zivilrechtliche Einheit) als auch die Heizungsanlage (befindet sich auf dem im Mandatsbescheid ausdrücklich angeführten Gst. Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc C__) von dieser bescheidmäßigen Stellung unter Denkmalschutz umfasst sind (siehe dazu insbesondere Erledigung vom 13.7.2022, GZ. 2022-0-502-423).

Gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz bedarf jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines denkmalgeschützten Objektes beeinflussen könnte, der Bewilligung des A__.

Die fachliche Bewertung, wonach der ersatzlose Abbruch der Heizungsanlage und der Senkgrube die Erhaltung des Hauses ungewiss erscheinen lassen würde, wurde bereits mit Erledigung vom 27.12.2022, GZ. 2022-0.840.578, zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des Verlaufes der bisher geführten Auseinandersetzungen ist davon auszugehen, dass um eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz im gegenständlichen Fall nicht angesucht werden wird.

Aufgrund des offenbar abgeschlossenen Exekutionsbewilligungsverfahrens zur Eintreibung der Abbruchkosten kann eine unmittelbare Umsetzung des betriebenen Abbruchvorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Das Bundesdenkmalamt stellt daher gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, den

Antrag

die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis möge sofort die geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr treffen."

3. Da für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) auch in Zusammenschau mit der im Antrag erwähnten Vorgeschichte unklar war, welche konkreten Sicherungsmaßnahmen vom BDA begehrt werden, wurde das BDA im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2024 (an der im Übrigen auch der Rechtsvertreter der nicht geladenen Liegenschaftseigentümerin teilnahm, siehe dazu sogleich unter Punkt III.) aufgefordert, die begehrten Sicherungsmaßnahmen zu konkretisieren.

4. Das BDA erstattete daraufhin die Stellungnahme vom 4. November 2024, auf die verwiesen wird (Gerichtsakt ON 10). Im Wesentlichen wird darin Folgendes ausgeführt [ohne Wiedergabe der Fußnoten und ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]

„das Bundesdenkmalamt als Beschwerdeführer in der im Betreff angeführten Angelegenheit bringt hiermit zu dem - im Verhandlungsprotokoll über die mündliche Verhandlung am 10.10.2024 festgehaltenen - Auftrag zur Konkretisierung von Sicherungsmaßnahmen binnen offener Frist wie folgt vor:

Zufolge dem bundesgesetzlich verankerten Verbot der Veränderung von Denkmalen gemäß §§ 4 f Denkmalschutzgesetz ist die Veränderung von Denkmalen, die unter Schutz stehen, ohne Bewilligung des A__ verboten. Eine Veränderung ist jede Maßnahme, die den Bestand (die Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen kann (§ 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). Konsequenzen ohne Bewilligung vorgenommener Maßnahmen sind der korrespondierenden Strafbestimmung des § 37 Abs. 2 Z. 1 Denkmalschutzgesetz zu entnehmen (zur Verfügung der Wiederherstellung siehe § 36 Abs. 1 Z. 1 Denkmalschutzgesetz).

Nach der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2024 stellt sich zudem die Rechtlage dahingehend verändert dar, als die Bestimmung des § 37 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz idF BGBl I 2013/92 gestrichen wurde, ‚um eine zu weitgehende rechtspolitisch problematische Straffreiheit zu vermeiden (vgl. Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft, Denkmalschutzrecht[2] (2015) § 37 Rz 3)'. Daraus folgt, dass sich hinsichtlich der Einleitung eines Strafverfahrens die Frage einer nachträglichen Genehmigung nicht mehr stellt (Unrechtstatbestand der bewilligungslosen Veränderung eines Denkmals grundsätzlich gesetzt, sodass eine nachträgliche Bewilligung den an sich gegebenen Unrechtstatbestand nicht zu beseitigen vermag).

Von Seiten des A__ wurde gegenüber allen Beteiligten transparent und umfassend die Rechtslage erörtert und aufgezeigt, dass hier eine entsprechende Antragstellung auch im Sinne der Rechtssicherheit für alle erforderlich ist. Bis dato langte aber kein solcher Antrag ein.

Besteht die Gefahr, dass Denkmale, die unter Schutz stehen, (widerrechtlich) verändert werden, so sieht das Denkmalschutzgesetz präventive Anordnungen vor, um Beeinträchtigungen von Denkmalen entgegenzuwirken (Sicherungsmaßnahmen; Blauensteiner, Denkmalschutzrecht (2006) 126 ff (‚Bevor eine Sicherungsanordnung

erlassen werden kann, hat ein Verfahren stattzufinden, in dem gem § 26 Z 7 dem Denkmaleigentümer sowie dem BDA Parteistellung zukommt.')). Der Wortlaut der Bestimmung lautet auf ‚so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des A__ oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen jeweils geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen'.

Wenn also das Bundesdenkmalamt im gegenständlichen Fall trotz eingehender Recherche, die alle möglichen Informationsquellen einschließt und auch kritisch den eigenen Standpunkt etwa auch auf Grundlage der von den Beteiligten vorgebrachten Argumenten hinterfragt, keine klare bzw. einschlägige Festlegung einer Ausnahme von der denkmalschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausmachen kann[1] und die Einbringung eines Bewilligungsansuchens trotz mehrfacher eindringlicher Hinweise offensichtlich nicht beabsichtigt ist,[2] ‚so hat' (Formulierung gleichlautend in beiden Gesetzesfassungen) das Bundesdenkmalamt den Weg über eine Antragstellung auf präventive, also vorbeugende Anordnungen zu gehen (vgl. auch Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft, Denkmalschutzrecht[2] (2015) § 31 Rz 7).

Im Allgemeinen ist Prävention zukunftsgerichtet und umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Entstehung etwa von Schadensfällen zu verhindern. Zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen zählen insbesondere Aufklärungs- bzw. Informationsmaßnahmen (vgl. dazu etwa § 49 Abs. 2 Z 4 Außenwirtschaftsgesetz 2011 (geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Vorgängen, die speziellen Genehmigungskriterien widersprechen, kann jedenfalls die Information der mit speziellen Vorgängen befassten Personen über die rechtlichen Voraussetzungen für deren zulässige Durchführung sein); § 23 Abs. 2 Z 4 Sicherheitskontrollgesetz 2013).

§ 31 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz spricht von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwendung. In den Materialien ist dazu zu lesen, dass hier ein kaum abgrenzbares Spektrum von Möglichkeiten an Maßnahmen umfasst ist und auf die jeweiligen Notwendigkeiten abzustellen sein wird (ErläutRV 1275 BlgNR 17. GP, zu § 7 Abs. 1).

[…]

Mit dem beabsichtigten Teilabriss des bestehenden Gebäudekomplexes (abgesehen vom ‚Altbau'-Teil)[3] würden einerseits unmittelbar vorhandene Bestandteile des Denkmales entfernt werden, sodass auch jedenfalls eine relevante Bedrohung für den dann übrigen Bestand nicht ausgeschlossen werden kann.

Der österreichische Denkmalbestand soll vor Gefährdung, Beeinträchtigung und Vernichtung bewahrt werden (Wesen des Denkmalschutzes; vgl VwGH 18.10.1989, 89/09/0072; ErläutRV 1769 BlgNR 20. GP 30 zur Grunddefinition des Denkmalschutzes als Schutz von Objekten von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung.). Der hier angesprochene Schutzzweck der Norm der Erhaltung im öffentlichen Interesse kommt insbesondere durch die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Bewilligungspflichten zum Ausdruck.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass bereits ein Verbot bzw. eine Bewilligungspflicht besteht und zudem bereits mehrere eindringliche Hinweise darauf bis dato nicht zu einer entsprechenden Antragstellung geführt haben.

Auf den gegenständlichen Einzelfall abgestimmt, erscheint somit jedenfalls eine entsprechende Aufklärung bzw. Information aller in Betracht kommenden Beteiligten (vgl. § 26 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz; insbesondere diejenigen, die das Vorhaben betreiben) geeignet, die wie folgt zusammengefasst werden kann: Verbot der Veränderung des mit Bescheid des A__ vom 7.3.2016, GZ. BDA-58192.obj/0002-OÖ/2016, rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellten gesamten, zivilrechtlich eine Einheit darstellenden Objektes ‚des Wohnstocks eines ehemaligen Bauernhofes in , B-Straße, Ger.- und pol. Bezirk D__, Oberösterreich, Gst. Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc C__' gemäß §§ 4 f Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024, sodass insbesondere auch für einen beabsichtigten Abbruch von Teilen dessen Gebäudetechnik, etwa Heizungsanlage und Abwasserbeseitigung (teilweise auf Gst. Nr. 568/1, derselben Liegenschaft EZ bbb, KG ccc C__), bzw. alle Maßnahmen, die die bestehende Funktionstüchtigkeit beeinflussen

könnten (vgl. VwGH 22.2.1990, 89/09/0116), ein Antrag auf Bewilligung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz beim Bundesdenkmalamt einzubringen ist (Möglichkeit der Vornahme einer solchen Maßnahme vom rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens abhängig). Wer vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Denkmalschutzgesetz ein Denkmal verändert, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 50 800 Euro zu bestrafen (§ 37 Abs. 2 Z 1 Denkmalschutzgesetz). Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 Denkmalschutzgesetz kann auf Antrag des A__ die Bezirksverwaltungsbehörde den Schuldtragenden auf deren Kosten auftragen, dass widerrechtliche Veränderungen rückzuführen sind und, soweit dies möglich ist, jener Zustand des Denkmals wiederherzustellen ist, der der widerrechtlichen Veränderung vorausgegangen ist (Verfügung der Wiederherstellung).

Eine solche präventive Intervention stellt sich derzeit noch als möglich dar, weil noch nicht in das Stadium der unmittelbaren Schaffung nicht mehr revisibler Fakten eingetreten wurde, dem etwa nur mehr mit der Beantragung der Verfügung eines sofortigen einstweiligen Baustopps (Anordnung, begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen) begegnet werden könnte. Die Aufarbeitung etwa in Folgeverfahren, die derartige Geschehnisse zum Gegenstand haben, schließt naturgemäß an eine bereits durchgeführte Maßnahme an und ist daher nicht – wie die o.a. präventive Intervention - geeignet, Rechtssicherheit für alle bereits vor der Maßnahmensetzung herzustellen, sondern klärt die Verantwortung."

5. Weiters brachte die rechtsfreundlich vertretene Liegenschaftseigentümerin vor Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz ein (Gerichtsakt ON 6), in dem u.a. der anberaumte Verhandlungstermin unter Ladungsverzicht zur Kenntnis genommen wurde. Zudem stellte sie einen eigenen Antrag auf Erteilung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 1 DMSG (Gerichtsakt ON 9/9ad), dieser ist hier aber aus rechtlichen Gründen nicht relevant (siehe dazu sogleich unter Punkt III.) und wurde zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet (Gerichtsakt ON 11), die in der Folge den Bescheid vom 9. Dezember 2024, GZ: BHRI-2024-392590/3-AIJ, erließ (siehe dazu die hg. Entscheidung vom 19.2.2025, LVwG-154406/2/VG).

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch Erteilung eines Auftrages an das BDA zur Konkretisierung des verfahrenseinleitenden Antrages.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass für den hier zu beurteilenden Einzelfall eine umfangreiche Vorgeschichte vorhanden ist (siehe die eingangs zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Soweit hier relevant, besteht für das hier gegenständliche Denkmal ein rechtskräftiger baupolizeilicher Abbruchauftrag, der vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurde. Die belangte Behörde legte ihrer

Entscheidung zu Recht die bisherigen Entscheidungen des LVwG Oö. und die darauf bezogenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde.

So ergibt sich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 2022, Ra 2022/05/0018, mit der über Revision der Liegenschaftseigentümerin im Vollstreckungsverfahren zum rechtskräftigen baupolizeilichen Abbruchauftrag im Ergebnis die Entscheidung des LVwG Oö. vom 10. Mai 2021, LVwG-152768/13/RK/FE, bestätigt wurde, dass es sich bei der in Rede stehenden Senkgrube jedenfalls um kein Gebäude handelt, das unter Denkmalschutz gestellt werden könnte. Sollte diese Senkgrube tatsächlich mit dem Unterschutz-stellungsbescheid (als Zubehör, Anm.) für den alten Wohnstock unter Denkmalschutz gestellt worden sein, so hätte die Liegenschaftseigentümerin dieses Vorbringen bereits im Titelverfahren (= baupolizeiliches Abbruchverfahren, Anm.) geltend machen müssen. Das gilt nach Ansicht der erkennenden Richterin auch für die Heizungsanlage, die von der Liegenschaftseigentümerin noch später als die Senkgrube ins Treffen geführt wurde. Davon abgesehen hat auch dazu das LVwG Oö. in der bereits genannten, und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigten, Entscheidung vom 10. Mai 2021 zur Beschwerde der Liegenschaftseigentümerin (dort: Bf) Folgendes ausgeführt:

„Den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und den daraus resultierenden Bescheiden eine Bedeutung beizumessen, wonach durch rechtswidriges baurechtliches Verhalten (nämlich konkret: diverse Verstöße gegen die Oö. Bauordnung und das Oö. Raumordnungsgesetz bildende) errichtete - und betriebene Anlagen, welche von einem Unterschutzstellungsbescheid allenfalls erfasst sind, der sich auf ein anderes Grundstück bezieht und die Anlagen nicht nennt, als Zubehör von einer Unterschutzstellung erfasst sein sollten (wenn der Bf aber die Möglichkeit offen stünde, die langjährig bestehenden konsentierten Zustände im Zusammenhang mit der historischen Senkgrube und der historischen Heizungsanlage, baulich wieder herbeizuführen) wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachgekommen.

[...]

Noch einmal wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass ein rechtskräftiger Vollstreckungstitel mit dem, alle Instanzen durchlaufenen, baupolizeilichen Beseitigungsauftrag vorliegt."

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführte, ist der unter Schutz gestellte Wohnstock des ehemaligen Bauernhofes in keinster Weise vom rechtskräftigen baupolizeilichen Abbruchbescheid betroffen.
Nur der Vollständigkeit halber wird (insbesondere vor dem Hintergrund des Vorbringens der Liegenschaftseigentümerin auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren) festgehalten, dass im gegenständlichen Fall auch das bundesstaatliche Torpedierungsverbot zu beachten ist. Von der Liegenschaftseigentümerin und offenbar auch vom BDA wird außer Acht gelassen, dass für das Denkmal (Wohnstock eines ehemaligen Bauernhofes) wohl zweifelsfrei eine Heizungsanlage und ein Abwasserentsorgungssystem bestand, weil dieses ansonsten nicht ordnungsgemäß benützbar gewesen wäre (siehe auch dazu abermals LVwG Oö. vom 10.5.2021). Jetzt damit zu argumentieren, dass die

rechtswidrig errichtete neue Senkgrube und neue Heizungsanlage nunmehr als „Gebäudetechnik" für das Denkmal erforderlich ist, widerspricht daher jedenfalls dem Torpedierungsverbot. Vor diesem Hintergrund war es daher in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich, auf das mit der Beschwerde des BDA vorgelegte Sachverständigengutachten (das von der Liegenschaftseigentümerin in Auftrag gegeben wurde) einzugehen, weil dies jedenfalls nichts daran ändert, dass sowohl die neue Heizungsanlage als auch die neue Senkgrube wie auch der restliche Neubau konsenslos errichtet wurden und dafür ein rechtskräftiger baupolizeilicher Abbruchauftrag besteht.

Weiters ist hier der Wortlaut des § 31 DMSG maßgeblich, wobei nicht übersehen wird, dass diese Bestimmung inzwischen dahingehend novelliert wurde, dass beispielhaft konkrete Sicherungsmaßnahmen angeführt werden (arg.: „insbesondere" in Abs. 3 leg. cit.). In der aktuellen Fassung lautet die Bestimmung des § 31 DMSG wie folgt:

„Sicherungsmaßnahmen

§ 31. (1) Besteht die Gefahr, dass

1. Denkmale, die unter Schutz stehen, verändert oder zerstört werden,
2. Denkmale entgegen § 6 Abs. 1 veräußert oder belastet werden,
3. archäologische Fundstellen oder Fundgegenstände entgegen § 9 verändert werden oder
4. Kulturgut entgegen § 16 Abs. 2 ins Ausland verbracht wird,

so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des A__ oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen jeweils geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Anordnung einer baulichen Abwehr im oder am Denkmal oder in angrenzenden Bereichen von Wasser, Sturm, Feuer, Schneelast, Lawine, Muren und anderen Naturgefahren;
2. die Anordnung von Eingriffen zur Abwehr einer allgemeinen baulichen (zB lose Bauteile) oder statischen Gefährdung;
3. das Verbot, das Denkmal und angrenzende Bereiche zu betreten, zu befahren oder zu betauchen einschließlich sonstiger Verkehrsbeschränkungen;
4. die Anordnung, begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen;
5. die Anordnung, ein bewegliches Denkmal, eine Sammlung oder Bestandteile und Zubehör eines unbeweglichen Denkmals zu verzeichnen, jede Änderung des Verwahrungsortes, des Eigentums, des Besitzes oder der Innehabung anzuzeigen oder die Verwahrung an einem bestimmten Ort festzulegen."

Daraus folgt für die erkennende Richterin, dass die vom BDA begehrten Sicherungsmaßnahmen keine sind, die unter die zitierte Bestimmung zu subsumieren wären. Das BDA fordert mit ihrem Antrag im Ergebnis, dass der Abbruch nicht ohne Antragstellung für ein Verfahren nach § 5 Abs. 1 DMSG erfolgt. Wenn das BDA diese Antragstellung bzw. Aufklärungs- bzw. Informationsmaßnahmen über diese erforderliche Antragstellung als Präventionsmaßnahmen und sohin mögliche Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 DMSG qualifiziert,

wird übersehen, dass - wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben zutreffend ausführt -, die belangte Behörde nicht antragslegitimiert ist (zu den diesbezüglichen Antragsrechten siehe die klare Bestimmung des § 26 DMSG) und dazu Berechtigte auch nicht von der belangten Behörde (oder dem LVwG Oö.) verpflichtet werden können. Im Übrigen ist die neu errichtete Senkgrube und neue Heizungsanlage – wie ausgeführt – im hier zu beurteilenden Einzelfall gerade nicht Bestandteile des hier in Rede stehenden Denkmals (Wohnstock eines ehemaligen Bauernhofes).

Abschließend wird zu verfahrensrechtlichen Themen noch festgehalten, dass die Frage, ob die Liegenschaftseigentümerin zur Verhandlung des LVwG Oö. hätte geladen werden müssen, dahingestellt bleiben kann, da ihr Rechtsvertreter daran teilnahm. Die persönliche Teilnahme der Liegenschaftseigentümerin war für die gegenständliche Entscheidung nicht erforderlich. Im Übrigen geht die erkennende Richterin davon aus, dass die Liegenschaftseigentümerin nur dann als Partei beizuziehen gewesen wäre, wenn das LVwG Oö. beabsichtigt hätte, Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 1 DMSG festzulegen, weil die Liegenschaftseigentümerin nur in diesem Fall hätte beschwert sein können. In diesem Fall wäre auch die davon allenfalls betroffene Baubehörde am Beschwerdeverfahren zu beteiligen gewesen. Für die erkennende Richterin diente die Verhandlung dazu, den verfahrenseinleitenden Antrag des BDA zu erörtern. Antragsberechtigt war ausschließlich das BDA und nicht die Liegenschaftseigentümerin, was sich aus dem klaren Wortlaut des § 31 Abs. 1 DMSG ergibt (arg.: „auf Antrag des A__"; siehe dazu auch die Entscheidung des LVwG Oö. vom 19.2.2025, LVwG-154406/2/VG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für den gegenständlichen Fall besteht die eingangs zitierte verbindliche Vorjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die Frage, ob die vom BDA begehrten Maßnahmen, als Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 1 DMSG zu qualifizieren sind, bedurfte ebenso wie die Frage, ob die neue Senkgrube und die neue Heizungsanlage Bestandteile eines Denkmals sind, einer Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch